

Allgemeine Vertragsbedingungen

(zum Muster für Werkverträge über geistige Dienstleistungen, die sich nicht auf Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen beziehen)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (in der Folge: AVB) gelten für Werkverträge über geistige Arbeitsleistungen, die sich nicht auf Forschungsaufträge und Aufträge für sonstige wissenschaftliche Untersuchungen beziehen und die vom Bund als Auftraggeber abgeschlossen werden.

2. Schriftlichkeit

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform; das Übersenden per Fax genügt der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Vertragssprache

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in dieser Vertragssprache bzw. beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

4. Aufgaben und Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Der Leistungsgegenstand ist im Werkvertrag beschrieben. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung ihrer/seiner Verpflichtungen. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihr/ihm übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Auftraggebers schaden könnte.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilte Informationen oder Vorgaben für die Leistungserbringung unverzüglich mit der fachkundigen Sorgfalt zu prüfen, insbesondere auf die Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Ergeben sich dabei Bedenken, wird die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Verletzt die

Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Prüfung- und Hinweispflichten, so ist sie/er nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen den Auftraggeber zu erheben.

5. Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies vergaberechtlich - insbesondere gemäß § 365 BVergG 2018 - zulässig ist. Wird von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

6. Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einzuhalten und alle im Rahmen des Auftrages erlangten Kenntnisse geheim zu halten und nicht zu verwerthen, sofern sie/ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für alle Schäden für den Fall, dass sie/er sich zur Erbringung ihrer/seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihr/ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß §6 des Datenschutzgesetzes - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Dies betrifft alle ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Daten sowohl während als auch nach Beendigung und vollständiger Erfüllung des Werkvertrages.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihr/ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

7. Benachrichtigungspflichten

Sobald der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat sie/er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr/ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

8. Mitteilung von wesentlichen Änderungen

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ohne Verzug darüber zu informieren, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer durch den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an einen Dritten oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen eines Dritten beabsichtigt.

Jede Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über jede Änderung von ihr/ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für den Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind, zeitgerecht zu informieren und, soweit diese Änderung in ein öffentliches Register (zB Firmenbuch) einzutragen ist, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers; insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht ausgelöst.

9. Dienst- und Subwerkverträge

Werden von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat sie/er als Arbeitgeberin/Arbeitgeber oder Werkbestellerin/Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in ihrem/seinem Namen und auf ihre/seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages (§ 1 des abgeschlossenen Werkvertrages) bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.

10. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers und ihre/seine Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Auftraggebers von der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages abzuziehen und durch geeignetes Personal zu ersetzen.

11. Haftung und Gewährleistung

11.1 Haftung:

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkleistung und für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer haftet für alle von ihr/ihm verschuldeten direkten und indirekten Schäden einschließlich aller Mangelfolgeschäden, sofern sie/er nicht beweisen kann, dass ihr/ihn an dem eingetretenen Schaden kein Verschulden trifft. Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Gewährleistung:

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass ihre/seine erbrachten Leistungen und die der Subunternehmer und Lieferanten

die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber über dessen Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber vorzunehmen.

Diese Verpflichtung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels oder des Absendens). Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer - verglichen mit der anderen Abhilfe - mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche - Folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, kann der Auftraggeber vom Vertrag im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze zurücktreten. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verliert den Anspruch auf das entsprechende Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- c) Ist in den Fällen der lit. a oder b eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a oder b – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages, im Fall der lit. b die Preisminderung übersteigen.
- d) In den Fällen der lit. a oder b hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer bereits zu Unrecht empfangene Beträge zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.

Die Ansprüche gemäß lit. a bis d können vom Auftraggeber nur binnen sechs Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist, jedenfalls aber zumindest innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber, gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung ein Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels oder des Absendens) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung, frühestens jedoch zwei Jahre nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber.

Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

12. Verzug

Verzögert sich aus Gründen, die die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles oder gerät die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass sie/er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin einhält, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (siehe Punkt 16). In diesem Fall kann die Vertragsstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gefordert werden.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei diese mit der im besonderen Vertragsteil gesondert geregelten Höchstsumme begrenzt ist.

Der Berechnungszeitraum der Vertragsstrafe beginnt, sobald die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass sie/er den Verzug nicht zu vertreten hat.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

Das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe ist vom Nachweis eines Schadens unabhängig. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers bleiben unberührt.

13. Sonstiger Schadenersatzanspruch

Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Verpflichtungen auf eine der in Punkt 16.2 lit. c, d und e dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat der Auftraggeber gegen sie/ihn Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsentgeltes gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages.

14. Nutzungsrechte

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das sowohl zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß § 24 Abs 1 Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936 in der jeweils geltenden Fassung, an sämtlichen im Zuge des Werkvertrages erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen ohne gesondertes Entgelt ein.

Der Auftraggeber ist daher insbesondere berechtigt – allerdings nicht verpflichtet – sämtliche derartige Leistungen und Schöpfungen auf welche Art auch immer uneingeschränkt zu nutzen und zu verwenden, zu vervielfältigen, zu verbreiten und (auch auszugsweise) in elektronischen oder Printmedien zu veröffentlichen oder sonst wie auch immer zu nutzen.

Soweit die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Leistungen an einen Dritten beauftragt oder von einem Dritten bezieht, verpflichtet sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer, auf ihre/seine Kosten mit diesen Dritten entsprechenden Vereinbarungen zu treffen, so dass der

Auftraggeber die Rechte an den jeweiligen Arbeitsergebnissen und Schöpfungen im Sinne dieses Produktes erwirbt.

Der Auftraggeber erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lässt die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.

15. Erfindungen

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hievon unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und – dessen Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie ihr/sein Recht aus der Anmeldung dem Auftraggeber zu übertragen.

16. Auflösung des Vertrages

16.1 Stornierung:

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 16.2 nicht vor, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 % des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteils zu bezahlen.

16.2 Rücktritt:

Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Als wichtige Gründe für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere:

- a) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für den Auftraggeber gänzlich oder nahezu ohne Wert (siehe Punkt 12). Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;

- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- c) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ohne die gemäß Punkt 9 erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subwerkvertrag schließt;
- d) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht, gewährt oder zuwendet oder Nachteile unmittelbar androht oder zufügt;
- e) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer selbst oder eine von ihr/ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Punkt 6 verletzt;
- f) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
- g) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden;
- h) wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber Schaden zuzufügen, insbesondere wenn sie/er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- i) wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, bspw. steuerrechtliche, vergaberechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag vorliegen.

Erklärt der Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages, soweit sie/er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 3 des abgeschlossenen Werkvertrages nicht besteht, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu Unrecht geleistete Zahlungen

unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr rückzuerstatten.

Soweit die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

17. Mitteilung gegenüber Medien

Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt betreffen, sind unzulässig, sofern der Auftraggeber nicht im Vorhinein schriftlich seine Zustimmung erteilt.

18. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragspartnern verbleibt.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt.

An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.